

Satzung des gemeinnützigen Fördervereins Oratorium des hl. Philipp Neri in Oudtshoorn/Südafrika FOPOS e.V.

(geänderte Fassung vom 21.09.2024 / Eintrag Amtsgericht Paderborn, Vereinsregister Nr. 2952 am 19.12.2024)

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Förderverein Oratorium des hl. Philipp Neri in Oudtshoorn/Südafrika (FOPOS)

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Salzkotten

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige und kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des Oratoriums des hl. Philipp Neri im Township von Oudtshoorn in Südafrika mit deren vorrangigen Aufgaben:

- **Hilfe für bedürftige, unterernährte und/oder kranke Kinder und Jugendliche im St. Luigi Scrosoppi Care-Center**
- **Unterstützung der Familien der Kinder, die im St. Luigi Scrosoppi Care-Center betreut werden**
- **Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, insbesondere sogenannter ‚Coloured‘ aus den Townships**
- **Integrative Schulung von sozialer und emotionaler Kompetenz (Sozialpädagogik) und Bildung nachhaltiger Entwicklung (Klima- und Umweltbildung)**
- **Unterstützung des Luigi Scrosoppi-Fürsorgezentrums bei der Erstellung und dem Unterhalt der Einrichtungen und des Gartens**
- **Führung der Pastoralen Region zur Förderung der afrikaansen Sprache im Auftrag der südafrikanischen Bischofskonferenz**

- **Die Betreuung von Pfarrgemeinden im Township in Oudtshoorn und der Missions-Stationen, die der Bischof von Oudtshoorn dem Oratorium übertragen hat**
- **die Förderung der pastoralen Gemeindearbeit**
- **die Ausbildung von Priestern**
- **Der Oratoriums-Verlag**

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- **Sammeln von Mitteln und Spenden zur finanziellen Unterstützung der Arbeit des Oratoriums des hl. Philipp Neri in Oudtshoorn**
- **Durchführung von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit aller Art für den Verein**
- **Verfassung von schriftlichen Materialien und Durchführung von Informationsveranstaltungen über die Lebenssituation der Menschen im Township, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und die Arbeit im St. Luigi Scrosoppi- Fürsorgezentrum**
- **Austausch der pastoralen Erfahrungen in Südafrika zur Stärkung der religiösen Arbeit in den Kirchengemeinden vor Ort**
- **Beratende Arbeit zur Unterstützung des Oratoriums und dessen Aufgaben**
- **Unterstützung von Personen, die für einen längeren Zeitraum in Oudtshoorn im St. Luigi Scrosoppi Care-Center als freiwillige Helfer und Helferinnen (Praktikum, Mission auf Zeit, ehrenamtliche Hilfe etc.) tätig werden wollen**

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Spenden werden in vollem Umfang dem Oratorium St. Philipp Neri in Oudtshoorn zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Spenden entscheidet der Träger des Luigi Scrosoppi Care-Center (das Oratorium des hl. Philipp Neri in Oudtshoorn/Südafrika). Zweckgebundene Spenden werden entsprechend der Zweckbindung verwendet.

Für die Vereinstätigkeit werden nur Mitgliedsbeiträge, Zinsen, Onlinevergütungen und zweckgebundene Zuwendungen verwendet.

Es werden grundsätzlich keine Reisen für Vereinsmitglieder nach Südafrika finanziell gefördert. Ausnahmen sind notwendige Reisen von Vorstandsmitgliedern. Diese können nur in der Höhe der hierfür zweckgebundenen Spenden gefördert werden. Die Förderung muss vom Vorstand überprüft und beschlossen werden.

Die Unterstützung von Reisen freiwilliger Helfer und Helferinnen nach Südafrika und von Oratorianern aus Oudtshoorn oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des St. Luigi Scrosoppi Fürsorgezentrums nach Deutschland kann nur mit Vorstandbeschluss und bei Vorliegen von zweckgebundenen Spenden für diesen Zweck erfolgen.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsführung; eine Ablehnung bedarf der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von vom Vorstand bewilligten Auslagen und Aufwandsentschädigungen ist möglich.

Die Mitglieder des Vereins wahren parteipolitische Neutralität. Sie räumen allen Menschen dieser Erde gleiche Rechte ein. Keinerlei Art der Diskriminierung wird geduldet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Veränderung der Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **der Beirat**

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat postalisch oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten (Anschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom der oder dem Vorstandsvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Dem Vorstand gehören an

- **die oder der Vorsitzende**
- **die oder der stellvertretende Vorsitzende**
- **die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13 (Beirat)

Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 5 Mitgliedern bestehen kann. Für die Tätigkeit als Beirat ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht zwingend.

Die Mitglieder des Beirates werden einstimmig durch den Vorstand bestimmt.

Die Mitglieder sind über die Ernennung jedes Beiratsmitglieds zu informieren.

Die Mitgliederversammlung kann ein Beiratsmitglied mit einer 2/3 Stimmenmehrheit abberufen.

Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat endet mit der neuen Vorstandswahl. Eine Wiederernennung ist möglich.

Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Aufgaben des Beirats sind, den Vorstand strategisch und fachkundig zu beraten. Der Beirat kann eigenständig Projekte vorschlagen und an der Umsetzung mitwirken.

Der Beirat hat beratende und unterstützende Funktion. Er wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Bei Vorstandssitzungen hat er kein Stimmrecht.

Der Beirat kann vom Vorstand Informationen und Einsicht in Unterlagen verlangen sowie um Stellungnahme zu einzelnen Vorhaben bitten.

Der Beirat kann von seiner Arbeit bei der Mitgliederversammlung berichten.

In der Mitgliederversammlung hat der Beirat das Recht, Impulse und Anträge einzubringen.

Der Beirat soll den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber informieren.

Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit. Der Beirat unterstützt die Vernetzung des Vereins

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen für die Kassenprüfung.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die

**Katholische Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Verne
Marienplatz 4
33154 Salzkotten Verne
zugunsten der
Pfarrvikarie St. Philippus Neri Holsen
Holsener Str. 28
33154 Salzkotten Holsen**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden hat.

Salzkotten, 21. September 2024